

## **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Beta Systems Software Aktiengesellschaft und des Vorstands der LYNET Kommunikation AG gemäß § 293a AktG zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung am 19. März 2018**

Der Vorstand der Beta Systems Software Aktiengesellschaft („Organträger“) und der Vorstand der LYNET Kommunikation Aktiengesellschaft („Organgesellschaft“) erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften:

### **1. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Organträger als herrschender Gesellschaft und der Organgesellschaft als beherrschter Gesellschaft wurde am 31. Januar 2018 durch den Vorstand des Organträgers und den Vorstand der Organgesellschaft abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraus. Die Hauptversammlung der Organgesellschaft wird dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages voraussichtlich im Anschluss an die Hauptversammlung des Organträgers zustimmen, deren Zustimmung am 19. März 2018 eingeholt werden soll. Der Aufsichtsrat des Organträgers hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 17. Januar 2018 zugestimmt.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

### **2. Vertragsparteien**

#### **a) Beta Systems Software Aktiengesellschaft**

Der Organträger ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 38874 B.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software; weiter die technische Beratung bei der Planung von Hard- und Software sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet der EDV. Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Partner zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vorhaben gemäß vorstehendem Absatz vermitteln.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Zu den Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation des Organträgers wird auf die

Jahresabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte des Organträgers für die vergangenen Geschäftsjahre verwiesen.

#### **b) LYNET Kommunikation Aktiengesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 4883 HL.

Die Organgesellschaft wurde als LyNet Kommunikation und Netzwerkdienste GmbH, Lübeck, HR B 3743 im März 1995 gegründet. Am 4. April 2000 erfolgte die Umwandlung der GmbH in eine Aktiengesellschaft nach Umwandlungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2000. Das Grundkapital beträgt 100 000 EUR und ist eingeteilt in 100 000 Stückaktien.

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und die Bereitstellung von Internet-Infrastruktur und Rechenzentrum, Konzeption und Realisierung von New Media und e-Commerce Lösungen, Internet Auftritten und klassischer Werbung, Betrieb von Internet-Angeboten, Software-Entwicklung, Beratung, Schulung, Handel mit Hard- und Software, technischer Support sowie weitere Dienstleistungen auf Basis des Internet. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen, Zweigniederlassungen errichten sowie Unternehmensverträge abschließen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vorstände der Organgesellschaft sind die Herren Dr. Henning Hach und Matthias Lohmann.

#### **c) Ertragssituation der LYNET Kommunikation Aktiengesellschaft**

Die Organgesellschaft hat im Geschäftsjahr 2016 einen Bilanzgewinn von EUR 401.883,37, im Geschäftsjahr 2015 einen Bilanzgewinn von EUR 266.723,44 und im Geschäftsjahr 2014 einen Bilanzgewinn von EUR 303.243,70 erzielt. Für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einem Bilanzgewinn gerechnet.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Die Organgesellschaft ist eine rechtlich selbständige Beteiligungsgesellschaft. Ein von der Organgesellschaft erzielttes Ergebnis unterliegt auf Gesellschaftsebene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten des Organträgers oder einer anderen konzernangehörigen Gesellschaft verrechnet werden.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist es möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Die Begründung einer ertragsteuerlichen (Körperschaft- und Gewerbesteuer)

Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der beiden Gesellschaften in der Weise, dass das Ergebnis der Organgesellschaft für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer dem Organträger zuzurechnen ist. Durch die für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfolgte Zurechnung des auf Ebene der Organgesellschaft ermittelten steuerlichen Ergebnisses ist somit eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem des Organträgers möglich. Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen anderer Organgesellschaften oder des Organträgers verrechnet werden. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da der Organträger sämtliche gegebenenfalls entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Vorstände ist eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des vorgelegten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen den beiden Gesellschaften, mit der die zuvor beschriebene Zielsetzung gleichermaßen oder besser hätte verwirklicht werden können, nicht ersichtlich. Insbesondere hätte sich eine zusammengefasste Besteuerung des Organträgers und der Organgesellschaft nicht dadurch erreichen lassen, dass andere Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292 ff. AktG zum Abschluss gebracht worden wären. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 KStG zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft als Organgesellschaft und dem Organträger, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (s.o.) nur auf diese Weise realisieren lassen.

#### **4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein üblicher Organschaftsvertrag, wie er in der Wirtschaftspraxis innerhalb eines Konzernverbundes häufig anzutreffen ist. Es handelt sich dabei um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als **Anlage** beigefügt. Die wesentlichen Regelungen des Vertrages sollen im Folgenden erläutert werden.

##### **§ 1 Leitung, § 2 Weisung**

Nach § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Soweit keine Weisungen erteilt werden, leitet der Vorstand der Organgesellschaft die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Das Weisungsrecht bestimmt sich nach § 308 AktG in der jeweils aktuellen Fassung. Nach der derzeitigen Fassung des § 308 AktG hat die Organgesellschaft zulässige Weisungen des Organträgers zu befolgen. Es können auch Weisungen erteilt werden, die für die Organgesellschaft nachteilig sind, wenn sie den Belangen

des Organträgers und konzernangehörigen Unternehmen dienen. Unzulässige Weisungen, etwa solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften verletzen würden, sind nicht zu befolgen. Ferner dürfen Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden.

### **§ 3 Gewinnabführung**

§ 3 des Vertrages normiert die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Organgesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt dabei gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Mit Zustimmung des Organträgers ist die Organgesellschaft gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die gesetzliche Rücklage einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen des Organträgers sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie sonstige Rücklagen – letztere unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden oder werden - dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Darüber hinaus werden Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung in § 3 Abs. 4 konkret geregelt: Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da er mit Eintragung in dem für die Organgesellschaft zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Die Rückwirkung ist angeordnet, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr nutzen zu können, u.a. auch aus dem Grund, dass die Dauer der Eintragung in das Handelsregister nicht dem Einfluss der Parteien unterliegt. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr und wird mit Ablauf dieses Tages fällig.

Gemäß § 3 Abs. 5 sind sämtliche Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und gehen den Regelungen in § 3 des Vertrages im Falle von Abweichungen vor. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG in seiner aktuellen Fassung ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den nach § 300 AktG in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag und den nach etwaigen handelsrechtlichen Vorschriften – derzeit § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) – ausschüttungsgesperren Betrag.

#### **§ 4 Verlustübernahme**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. § 302 AktG in seiner aktuellen Fassung enthält die Verpflichtung des Organträgers, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organgesellschaft auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrages. Auch die übrigen Regelungen des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 302 Abs. 3 kann die Organgesellschaft auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche der Organgesellschaft in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuches bekannt gemacht worden ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ab Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Die Rückwirkung ist angeordnet, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr nutzen zu können. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr und ist mit Ablauf dieses Tages fällig.

#### **§ 5 Abschlagszahlungen**

Der Organträger kann vor Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, sofern und soweit eine Abschlagszahlung gemäß § 59 AktG gezahlt werden könnte. Gemäß § 59 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung darf der Vorstand einen Abschlag nur zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen. Auch die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Derartige Abschlagszahlungen sind nach dem Vertrag unverzinslich.

## **§ 6 Wirksamwerden**

Gemäß § 6 Abs. 1 wird der Vertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam (§ 294 Abs. 2 AktG) und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme rückwirkend zum Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird.

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann gemäß § 7 Abs.1 erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das mindestens fünf (5) volle Zeitjahre (im Sinne der steuerlichen 5-Jahresfrist des § 14 KStG) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Gemäß § 6 Abs. 3 ist der Organträger im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich des anteiligen Verlustes bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet. Bei Beendigung des Vertrages ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft nach näherer Maßgabe des § 303 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Sicherheit zu leisten.

## **§ 8 Schlussabstimmungen**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält im Übrigen Bestimmungen zur Teilwirksamkeit und Auslegung des Vertrages, zum Schriftformerfordernis bzw. zur Beachtung sonstiger gesetzlicher Formvorschriften für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und zum anwendbaren Recht.

### **5. Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG und Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

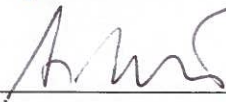
In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Aktionäre der Organgesellschaft nicht vorhanden sind. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da der Organträger unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft hält, bedurfte es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Berlin, den 31.01.2018

Beta Systems Software AG



---



---

Berlin, den 31.01.2018

LYNET Kommunikation AG



---



---